



Landeshauptstadt Hannover
Bebauungsplan Nr. 949, 2. Änderung
Wagenfeldstraße
(Änderung durch ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplanes Nr. 949, 2. Änderung beinhaltet eine Änderung der Bebauungspläne Nr. 949 und 949, 1. Änderung durch Aufnahme folgender textlicher Festsetzungen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst das Grundstück Wagenfeldstraße 5 (Flurstücke 38/36 und 38/37 der Flur 5 der Gemarkung Döhren).

§ 2

1. Das Gewerbegebiet wird hinsichtlich der Nutzungsart auf die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 in der zur Zeit geltenden Fassung umgestellt.
2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit einem Warenangebot für den täglichen Bedarf aufgehoben.

Für den Planentwurf

Planung Süd
Hannover,

Dr.-Ing.

Fachbereich Planen und
Stadtentwicklung
Hannover,

Fachbereichsleiter

Beschluß über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

Der Stadtbezirksrat 8 hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung am beschlossen

Stadtplanung 61.1B
Hannover,

Siegel

Öffentliche Unterrichtung und Erörterung

Zeitraum vom bis

Bekanntmachung von Ort und Dauer erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am

Stadtplanung 61.1B
Hannover

Siegel